

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege

Antrag vom 4. Juni 2024

Die Mitte-EVP-Fraktion / SP-GRÜNE-GLP-Fraktion (Sprecher: Schöbi-Altstätten)

Art. 17 Abs. 1 und 2: Rückkommen.

Antrag für den Fall, dass der Kantonsrat auf die Bestimmung zurückkommt:

Art. 17 Abs. 1 Bst. f: eine Studierende oder ein Studierender nach Abschluss der Ausbildung nicht während den zwei dem Ausbildungsabschluss folgenden Jahren ~~lückenlos~~ als Pflegefachperson ~~in der Schweiz~~ tätig war. ~~Pro Monat, in dem eine Studierende oder ein Studierender während dieser zwei Jahre nicht als Pflegefachperson in der Schweiz tätig war, wird ein Vierundzwanzigstel der insgesamt ausbezahlten Ausbildungsbeiträge zurückgefordert.~~ Die Regierung regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Abs. 2: Die zuständige Stelle des Kantons verfügt die Rückforderung. Sie kann auf eine Rückforderung verzichten, wenn diese bei der Beitragsempfängerin oder dem Beitragsempfänger zu einer grossen Härte führen würde oder der Studierende oder die Studierende aus zwingenden Gründen nicht ~~in der Schweiz~~ als Pflegefachperson tätig war. Die Regierung regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Begründung:

Der Fachkräftemangel in der Pflege erfordert Massnahmen des Kantons. Die Rechtsbegriffe «lückenlos» und «in der Schweiz» sind nicht geeignet, die Lebenswirklichkeit in allen ihren Konstellationen sachgerecht und zweckmässig zu erfassen. Rechnung ist auch künftigen, anderen und sich ändernden Sachverhalten zu tragen. Die konkreten Umstände des Einzelfalles und die Sachrichtigkeit für die Entscheidung erfordern einen gewissen Freiraum und Flexibilität im Rahmen des Gesetzes, wozu die Regierung die Einzelheiten durch Verordnung regelt.